

**GROßER  
SONDERTEIL**

.....  
ÜBERBLICK ZU STEUER-  
LICHEN ÄNDERUNGEN  
2022



**GRUNDSTEUER-REFORM**

## 03 Die Grundsteuerreform: Bedeutung, Handlungsbedarf und unser Service

*Wir erklären was sich ändert und wie wir Sie konkret unterstützen*

01 **Transparenzregister:**  
Pflicht zur Eintragung für alle  
Körperschaften

02 **Steuerklassenwahl 2022:**  
Was kann wie kombiniert  
werden

05 **Meldepflicht von Auslands-**  
zahlungen: Meldepflicht an die  
Deutsche Bundesbank

# WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: [dr-knabe.de/de/leistungen/duo](https://dr-knabe.de/de/leistungen/duo)



Über 75%  
unserer Mandanten  
haben sich bereits für  
DUO entschieden.  
Sprechen auch Sie  
uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.  
Richten Sie Ihre Anfrage an:

[it@dr-knabe.de](mailto:it@dr-knabe.de)

Ihre Ansprechpartner sind:

**Manuela Vogel, Philip Havemann und  
Markus Seifert**



## *Liebe Mandanten und Freunde der Kanzleigruppe,*

*über zu geringe Auslastung können wir uns in diesen Tagen nicht beschweren. In den letzten Monaten waren wir mit Anträgen zu Coronahilfen mehr als beschäftigt gewesen. Jetzt steht die Jahresabschluss-Saison vor der Tür. Unser Ziel ist es, Ihnen frühzeitig einen Termin für die Jahresabschlusserstellung mitzuteilen und als Qualitätsversprechen auch einzuhalten.*

*Last but not least kommt auf leisen Sohlen eine große Steuerreform auf uns zu: mit der Grundsteuer rückt die älteste aller Steuern in den Fokus. Bislang erhielt sie wenig Aufmerksamkeit - galt sie doch den meisten als kleineres, kaum nachvollziehbares Übel, dem man sich eher gleichmütig unterwarf. Vermieter tangiert die Steuer wenig, weil sie auf die Mieter umgelegt werden konnte. Für die Mieter ging sie in der Betriebskostenabrechnung als eher untergeordneter Betrag unter.*

*Mit der Neuregelung der Grundsteuer ab 2022 ändert sich das nun. Alle Eigentümer von Grundstücken (ca. 36 Millionen in Deutschland) müssen zu deren Bewertung eine neue Feststellungserklärung abgeben. Und das voraussichtlich schon bis zum 31.10.2022! Darüber hinaus liebäugeln Teile der Bundesregierung damit, die Weiterbelastung an die Mieter einzuschränken.*

*In dieser Situation unterstützen wir Sie mit einer eigenen Softwareplattform – dem Grundsteuerberater, die Ihnen eine einfache und schnelle Deklaration ermöglicht. Näheres dazu finden Sie in diesem Heft und in Kürze auch in einer separaten Mandantenmail. Wir werden also auch bei dieser Herausforderung wie gewohnt an Ihrer Seite stehen.*

*In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie nochmals alles Gute und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022!*

*Bleiben Sie uns gewogen*

*Dr. Stephan Knabe & Team*

# 01 TRANSPARENZREGISTER WIRD FÜR ALLE ZUR PFLICHT

Eintragung im Transparenzregister für alle Körperschaften Pflicht



**Manuel  
Finder-Schumann**  
Steuerberater



Das Transparenzregister wurde insbesondere deshalb eingeführt, damit nach dem Geldwäschegesetz prüfungspflichtige Institutionen (z.B. Banken, Versicherungen, Makler oder Händler) einen sicheren und schnellen Überblick erhalten, welche Personen hinter einer Gesellschaft oder einem Verein als tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte stehen. Dies können beispielsweise Anteilseigner oder Treugeber bei Treuhandkonstruktionen sein. Unternehmen und Vereine wiederum müssen grundsätzlich ihre wirtschaftlich Berechtigten, also insbesondere Anteilseigner, an das Transparenzregister melden.

Allerdings konnte bisher auf eine Meldung verzichtet werden, wenn die entsprechenden Angaben aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich waren (z.B. dem Handels- oder Vereinsregister).

Das hat sich nun grundlegend geändert: **Mit der Ausgestaltung des Transparenzregisters zum Vollregister** – durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zum 01.08.2021 in Kraft getreten – **müssen nun alle Gesellschaften und Vereine eine Meldung an das Transparenzregister machen.**

Für bisher noch nicht Verpflichtete gelten für die Meldung folgende Stichtage:

- Aktiengesellschaften (AG), Societas Europaea (SE) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) müssen bis zum 31.03.2022 gemeldet haben.
- Bei GmbHs, Genossenschaften, Europäischen Genossenschaften und eingetragenen Personengesellschaften muss die Meldung bis zum 30.06.2022 erfolgen.
- Bei allen anderen Verpflichteten (z.B. Vereinen) endet die Übergangsfrist zum 31.12.2022. Bei neu gegründeten Gesellschaften muss die Meldung unverzüglich erfolgen.

### Bitte beachten Sie:

*Für einfache Verstöße gegen die Meldepflichten werden in der Regel erstmalig ab dem Jahr 2023 Bußgelder zwischen 100 EUR und 500 EUR fällig. Bei wiederholten Verstößen können Bußgelder jedoch auch wesentlich höher ausfallen. Diese sind zudem gekoppelt an Faktoren wie subjektiver Tatbestand, Umsatz usw. Gerne unterstützen wir Sie bei der Meldung, wenn Sie dies wünschen. Bitte kommen Sie einfach auf uns zu.*

# STEUERKLASSENWAHL 2022 02



**Melanie Knörck**  
Lohnbuchhalterin



### Mögliche Lohnsteuerklassenkombination

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide erwerbstätig sind, können hinsichtlich der Lohnsteuerklassen wählen, ob beide der Steuerklasse IV zugeordnet werden oder der höherverdienende Ehegatte nach Steuerklasse V besteuert wird. Letzteres ist darauf abgestimmt, dass der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner in etwa 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte in etwa 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. In der Kombination III/V muss von beiden Ehegatten immer eine Steuererklärung abgegeben werden.

### Kombination IV/IV und Faktorverfahren

Bei der Kombination IV/IV wird ein höherer Steuerabzug bei dem geringer verdienenden Ehegatten in Steuerklasse V vermieden. Im Zusammenhang mit der Kombination IV/IV empfiehlt sich die Wahl eines Faktors. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten oder Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingver-

fahrens errechnet. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten der Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird. Die Finanzämter errechnen den Faktor aus der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren, dividiert durch die Summe der Lohnsteuer für die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Steuerklasse IV („X“). Der so errechnete Faktor ist für zwei Jahre gültig, so dass Anträge auf Steuerklassenwechsel im Regelfall nur alle zwei Jahre gestellt werden müssen.

### Vorteil der Kombination IV/IV

Der Vorteil der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor ist, dass die Jahressteuerschuld sehr genau berechnet werden kann. Steuernachzahlungen und ggf. auch Einkommensteuervorauszahlungen werden dadurch weitgehend vermieden.

## 03 DIE GRUNDSTEUERREFORM

Neubewertung von 36 Millionen Grundstücken in Deutschland



**Karolin Anders**  
Steuerberaterin

Das die Grundsteuer reformiert werden muss, war schon länger klar, aber es brauchte erst das Bundesverfassungsgericht, bis sich die Politik endlich zu einer Reform durchringen konnte oder sagen wir besser – musste. Mit der Entscheidung des BVerfG vom 10.4.2018 wurde die bisher gültige Grundstücksbewertung als Berechnungsgrundlage der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zu schaffen.

Aktuell sind wir mitten im Geschehen: Das Grundsteuerreformgesetz wurde 2019 verabschiedet und vor einem guten Monat, am 01.01.2022, war der erste Stichtag, auf den die Neubewertung von geschätzten 36 Millionen Grundstücken in Deutschland zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass die Finanzämter auf Grundlage der jeweiligen Feststellungserklärung den Wert ermitteln, den der Grundbesitz am 01.01.2022 hatte und diesen dann mittels Bescheid feststellen. Anschließend findet alle sieben Jahre eine (Neu-)Bewertung statt. Bestimmte zwischenzeitliche Änderungen sind ebenfalls an die Finanzämter zu melden. Die Höhe der Grundsteuer ändert sich jedoch nicht bereits ab 2022, sondern wird erst ab dem 01.01.2025 angepasst.

Leider ist es so, dass für jedes Grundstück, welches sich am 01.01.2022 in Ihrem Eigentum befand, eine eigene Feststellungserklärung erstellt werden muss. Darunter fallen auch private Ferienimmobilien, Baugrundstücke, Waldflächen, Grundflächen, auf denen eventuell nur Garagen stehen und natürlich auch klassisch Eigentumswohnungen. Am Rande sei erwähnt, dass für die Feststellungserklärung grundsätzlich die elektronische Abgabe vorgeschrieben ist.

Auch das neue Berechnungsmodell orientiert sich am Grundstückswert (sogenannter Grundsteuerwert), der Grundsteuermesszahl und dem Hebesatz der Gemeinden. Sobald die neuen Werte feststehen, prüfen die Kommunen, ob und inwieweit sie ihre Hebesätze anpassen müssen. Ziel ist es, die Grundsteuer aufkommensneutral zu gestalten, damit es für die meisten Grundstückseigner nicht teurer wird als bisher. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen [...].“

Der Grundstückswert wird je nach Gebäude- und Verwendungsart des Grundstücks nach dem Ertragswert- oder Sachwertverfahren ermittelt. Dazu werden z. B. neben der Fläche des Grundstücks, der Lage, des Gebäudealters auch vorgegebene Parameter wie Liegenschaftszinssätze, Bodenrichtwerte und Nettokaltmieten herangezogen, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert

werden. Je nachdem wo sich Ihr Grundbesitz befindet, kommt noch hinzu, dass andere Vorschriften bei der Bewertung greifen. Durch diese sogenannte Länderöffnungsklausel gibt es daher keine bundeseinheitliche Bewertungsmethode. Hiervon haben die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen und Hamburg Gebrauch gemacht. Das Saarland und Sachsen haben nur abweichende Messzahlen verwendet.

Zur Abgabe der Erklärung werden Sie übrigens nicht per Schreiben aufgefordert, sondern dies geschieht per Öffentliche Bekanntmachung im März 2022. Man verlangt also, dass Sie selbst erkennen, ob bzw. für wie viele Grundstücke Sie Erklärungen abgeben müssen. Zwar werden in den meisten Bundesländern (darunter auch Brandenburg) die Betroffenen im Mai/Juni von Finanzämtern per Post ein Informationsschreiben je Grundstück erhalten, aber nur wenn die Daten der Finanzämter aktuell und lückenlos sind.

*Wir von Dr. Knabe haben uns frühzeitig mit der Thematik befasst und bereits 2021 ein Expertenteam ins Leben gerufen, um für Sie die notwendigen Voraussetzungen für die effektive und richtige Erstellung der neuen Feststellungserklärungen zu schaffen. Für die Erfassung der erforderlichen Angaben und die eigentliche Berechnung nebst Erklärung haben wir extra eine Softwareplattform – den Grundsteuerberater. Dies garantiert Ihnen eine sichere, schnelle und zugleich auch qualitative Bearbeitung der einzelnen Fälle. Insbesondere vor dem Hintergrund der kurzen*

*Fristsetzung seitens der Finanzämter, denn sämtliche Erklärungen sind in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 elektronisch abzugeben.*

*Wir stehen Ihnen hier zur Seite und werden Ihre Feststellungserklärung(en) für Sie erstellen und wir prüfen natürlich auch die dazu ergehenden Bescheide auf Richtigkeit.*

*Sprechen Sie uns bitte direkt an und teilen Sie uns Ihren Bedarf mit. So können auch wir besser planen und Ihnen eine fristgerechte Bearbeitung zusichern.*

*Über unser Antragsformular:*



*Direkt per Mail:  
→ grundsteuer@dr-knabe.de*

*Telefonisch unter:  
→ 0331.201 219 0*

*oder direkt über Ihren Ansprechpartner.*

## 04 GLOBALE MINDESTSTEUER KOMMT

OECD Steuerreform nimmt Gestalt an



**Melanie Held**  
Steuerberaterin

### Mindeststeuersatz 15 %

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Oktober eine umfassende Reform des internationalen Steuersystems zum Abschluss gebracht. Dieses sieht vor, dass **multinationale Unternehmen ab 2023 einen Mindeststeuersatz von 15 % auf ihren steuerpflichtigen Gewinn zahlen müssen**. Damit dürfte die Zeit des Steuerdumpings für große Konzerne enden oder zumindest stark eingeschränkt werden. Ziel der Reform ist es vor allem, die Verlagerung von Unternehmensgewinnen in Steueroasen zu verhindern. Der neue Mindeststeuersatz soll für große Unternehmen mit **Umsätzen über 750 Mio. EUR** gelten. Die Mindeststeuer fällt **unabhängig vom Sitz des Unternehmens an**. Das heißt, zahlt ein Unternehmen mit einer Tochterfirma im Ausland weniger Steuern, kann der Heimatstaat die Differenz einfordern.

### G20 Finanzministertreffen

Die Steuerreform wurde zuletzt beim G20

# 15%

MINDESTSTEUERSATZ

Finanzministertreffen am 13.10.2021 diskutiert und – nachdem sich letztlich auch Estland, Irland und Ungarn angeschlossen haben – von allen Mitgliedern der OECD und G20 getragen. Die OECD rechnet nach einem Pressebericht vom Oktober 2021 damit, dass die Länder jährlich **rund 150 Mrd. US-Dollar an Steuernehreinnahmen** erzielen werden.

### Steueroase Zypern bleibt

Insgesamt haben **136 von 140 Staaten die Steuerreform gebilligt**. Außen vor blieben bislang Nigeria, Kenia, Pakistan, Sri Lanka und Zypern. Der EU-Inselstaat ist nicht Mitglied der 140 Länder umfassenden Arbeitsgruppe der OECD.

## MELDEPFLICHT VON AUSLANDSZAHLUNGEN 05

Meldepflichten an die Deutsche Bundesbank



**Alexander Thiede**  
Steuerfachwirt,  
Bilanzbuchhalter

### Außenwirtschaftsverordnung

Gemäß § 11 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in Verbindung mit § 67 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) müssen **Inländer der Deutschen Bundesbank folgende grenzüberschreitenden Zahlungen/Überweisungen melden**: Zahlungen, die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen), oder Zahlungen, die sie an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen). Davon ausgenommen sind Zahlungen bis zu einem Betrag von **12.500 EUR** sowie Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren und außerdem Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten, einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben, mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als **zwölf Monaten zum Gegenstand haben**.

### Meldefristen

Die **Meldungen sind bis zum siebenten Kalendertag** des auf die Leistung oder Entgegennahme der



Zahlungen oder der Einfuhr oder Verbringung der Transithandelsware **folgenden Monats zu erstatten** (§ 71 Abs. 7 AWV). Die **Meldungen müssen elektronisch über das Formular Z 4 übermittelt werden** (§ 72 AWV). Die Meldeformulare stehen auf der Homepage der Deutschen Bundesbank zum Download bereit.

# 06 RELEVANTE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2022



**Dr. Stephan Knabe**  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

*Los geht's!*

## 1 Verlängerte Fristen beim Investitionsabzugsbetrag

Der Gesetzgeber änderte im Jahressteuergesetz 2020 die Investitionsabzugsbeträge. Sie zählen zu den bedeutenden Steuerbegünstigungen für kleine und mittlere Betriebe – mit dem Ziel, ihre Investitionsbereitschaft zu steigern.

Für Investitionsabzugsbeträge, die Firmen in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen hatten, wurde die Investitionsfrist bereits auf vier Jahre ausgedehnt, d. h. aber auch, Unternehmen müssten bis zum Ende des 2021 endenden Wirtschaftsjahres Investitionen vornehmen oder die Investitionsabzugsbeträge gewinnerhöhend auflösen. Nun wurde die Investitionsfrist auf fünf Jahre ausgedehnt, sodass auch eine Investition, die erst in 2022 vorgenommen wird, noch fristgerecht bleibt. Auch wurden die entsprechenden Fristen für Investitionsabzugsbeträge, wenn die Unternehmen diese in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch nahmen auf vier Jahre erweitert, sodass

solche Investitionen noch in den vor den 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahren möglich sind.

## 2 Reichensteuer 2022

Normalerweise gilt bei der Einkommensteuer ein Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Einzelunternehmer und Personengesellschaften müssen mit drei Prozent mehr Steuern rechnen, wenn ihr Einkommen im Jahr 2022 mehr als 277.826 Euro/555.652 Euro (Ledige/Zusammenveranlagung) beträgt, also 45 Prozent. Vermeiden kann man dies durch kluge Nutzung einer GmbH mit einer „Flat-Tax“ mit ca. 30 Prozent.

## 3 Optionen zur Körperschaftsteuer

Wer sein Unternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, GmbH & Co. KG) betreibt, zahlt Steuern nach dem Einkommensteuergesetz (Progression von bis zu 45%). Nach einem rechtzeitig gestellten Antrag können sich Personenhandelsgesellschaften ab 2022 wie eine GmbH nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuern lassen (Flat-Tax mit ca. 30%). Ob dieses Gesetz für Sie von Nutzen sein kann, besprechen Sie bitte detailliert mit Ihrem Steuerberater.

## 4 Niedrigere Zinsen

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Nachzahlungszinsen des Finanzamts für Verzinsungs-

zeiträume ab 1. Januar 2019 als verfassungswidrig eingestuft hat, muss die neue Bundesregierung nun nachbessern. Bis Ende Juli 2022 muss, statt der bisherigen Zinsen von 6 Prozent pro Jahr, ein deutlich niedrigerer Zinssatz gesetzlich beschlossen werden. Kleiner Wermutstropfen: Der niedrigere Zinssatz gilt dann auch für Erstattungszinsen.

## 5 Mindestlohn steigt

Der allgemeine Mindestlohn steigt zum Jahresanfang 2022 von 9,60 auf 9,82 EUR pro Stunde. Im Juli 2022 steht dann die nächste Erhöhung auf 10,45 EUR an. Für die Einhaltung der 450-€-Grenze für Minijobber muss ab 2022 die Arbeitszeit angepasst werden. Möglich sind ab 2022 (450 EUR dividiert durch 9,82 EUR =) 45,82 Stunden im Monat. +Bei Minijobbern muss die maximale Arbeitszeit im Arbeitsvertrag dokumentiert sein. Sonst gilt nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, was unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns und bei 4,33 Wochen pro Monat zur Überschreitung der 450-€-Grenze führt!

## 6 Höhere Sachzuwendungen

Bisher durften Arbeitnehmern pro Monat Sachzuwendungen in Höhe von maximal 44 EUR steuerfrei zufließen. 2022 steigt die Freigrenze auf 50 EUR pro Monat. Doch aufgepasst: Gutscheine oder Geldkarten dürfen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins berechtigen. Der Warengutschein darf außerdem nur in einem begrenzten regionalen Gebiet einlösbar sein. Außerdem darf der Warengutschein nur zum Bezug eines begrenzten Dienstleistungs- oder Warenspektrums berechtigen. Steuerschädlich ist, wenn der Gutschein/die Geldkarte zum Marketplace/Onlinebezug für eine

beliebige Anzahl von Waren berechtigt. Geldkarten dürfen ab 2022 nicht mehr Merkmale eines generellen Zahlungsinstruments besitzen (Kreditkarte).

## 7 Änderungen bei den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Der Gesetzgeber hat für die Durchschnittssätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine Umsatzgrenze i. H. v. 600.000 EUR eingefügt, die erstmals auf Umsätze anzuwenden ist, die ab 2022 erzielt werden. Hat der Umsatz Ihres land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb in 2021 nicht mehr als 600 000 EUR betragen, wird die Umsatzsteuer auf 5,5 % (Forstwirtschaft) bzw. auf 10,7 % (übrige landwirtschaftliche Umsätze) festgesetzt.

## 8 Steuerfreie Corona-Prämie

Noch bis zum 31. März 2022 können Arbeitgeber Arbeitnehmern einen steuerfreien Corona-Bonus steuerfrei auszahlen, um Mehrbelastungen während der Pandemie abzufedern. Falls noch nicht gezahlt, dürfen Sie noch bis zum 31. März 2022 jedem Mitarbeiter bis zu 1.500 Euro Corona-Prämie überweisen. Danach sind solche Zahlungen – Stand heute – nicht mehr steuerfrei. Es empfiehlt sich, vorher die FAQ auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) zu lesen. Dafür geben Sie am besten in der Suche „FAQ Corona Steuern“ ein und lesen unter VIII genau nach, welche Details zu beachten sind.

## 9 Betriebliche Altersvorsorge

Möchte ein Mitarbeiter einen Teil seines Weihnachts- oder Urlaubsgelds in eine betriebliche

Altersversorgung in Form einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds einzahlen, sind die Beiträge 2022 bis zu einem Höchstbetrag von 6.768 EUR steuerfrei. Beiträge in eine Basis-Altersvorsorge, etwa eine Rürup-Rente oder Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, gelten steuerlich als Sonderausgaben und verringern die Steuerlast. 2022 können Alleinstehende bis zu 25.639 EUR für ihre Altersvorsorge mit dem Finanzamt abrechnen, für Ehepaare gilt das Doppelte. 2022 können Steuerzahlende davon 94 Prozent ansetzen – Alleinstehende also 24.101 EUR.

#### 10 Höherer Beitragszuschlag bei PV für Kinderlose

Kinderlose Pflichtversicherte in der gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen einen Beitragszuschlag. Der Beitragszuschlag ist aufgrund der Pflegereform zum 1.1.2022 von 0,25 % des Bruttogehalts auf 0,35 % angehoben worden. Damit ergibt sich für Beitragszahler ohne Kinder ab 2022 ein Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 3,4 %. Der Beitragszuschlag gilt für Versicherte ab einem Lebensalter von 23 Jahren. Für Beitragszahler ohne Beitragszuschlag liegt der Beitrag ab dem 1.1.2022 weiterhin bei 3,05 %. Bei Arbeitnehmern zahlt die Hälfte des Beitrags der Arbeitgeber, aber ohne den Kinderlosenzuschlag. Der Arbeitgeberanteil für Versicherungspflichtige beträgt daher unverändert 1,525 %, die Hälfte aus 3,05 %.

#### 11 Homeoffice-Pauschale

Auch die Homeoffice-Pauschale von fünf Euro pro Tag, maximal 600 Euro pro Jahr, die Arbeitnehmer als steuersparende Werbungskosten und Unternehmer als gewinnmindernde Betriebsausgaben berücksichtigen dürfen, war nur auf die Jahre 2020

und 2021 begrenzt. Zunächst bis 19. März 2022 hat der Gesetzgeber erneut eine Homeoffice-Pflicht eingeführt. Aus dem Ende November 2021 vorgestellten Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis90/Grüne und FDP geht hervor, dass auch die steuerliche Homeoffice-Pauschale bis Ende 2022 verlängert werden soll.

#### 12 Mehr Geld für Azubis

Azubis bekommen eine höhere Mindestausbildungsgütung: Der Satz steigt von 550 auf 585 Euro im Monat. Die Mindestausbildungsgütung ist das Minimum, das nicht-tarifgebundene Arbeitgeber ihren Lehrlingen zahlen müssen. Sie steigt im 2. Lehrjahr um 18 Prozent und im 3. Lehrjahr um 35 Prozent (gegenüber dem 1. Ausbildungsjahr).

#### 13 Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 2022

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) sinkt 2022 von 7.1000 EUR/Monat auf 7.050 EUR/Monat bzw. 84.600 EUR/Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost wird von 6.700 EUR/Monat auf 6.750 EUR/Monat bzw. 81.000 EUR/Jahr angehoben. Die bundeseinheitlich geltende Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt für 2022 58.050 EUR bzw. 4.837 EUR monatlich.

Die bundeseinheitlich geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2022 wurde auf 64.350 EUR festgelegt. Die Bezugsgröße West beträgt 2022 3.290 EUR/Monat, die Bezugsgröße Ost monatlich 3.150 EUR.

*... gleich geschafft ...*

#### 14 Pandemiebedingte Fristverlängerungen bei der Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 wurde in bestimmten Fällen um drei Monate, also bis zum 31. Mai 2022, verlängert. Ob man diese Zeit ausreizen sollte, besprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater. Zu beachten ist die dann später einsetzende Verjährung und eine etwaige Verzinsung ab 01.07.2022 (s. auch Punkt 4.).

#### 15 Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld erneut verlängert

Mit einer Verordnung des geschäftsführenden Bundesarbeitsministers Hubertus Heil, welche das Bundeskabinett am 24.11.2021 passierte, wurde die maximale Bezugsdauer für das pandemiebedingt höhere Kurzarbeitergeld von 24 Monaten für weitere drei Monate bis zum 31.3.2022 verlängert. Das erhöhte Kurzarbeitergeld beträgt 70/77 % der Bemessungsgrundlage und ab dem siebten Monat 80/87 %.

Mit der Verordnung wurden auch die in der Coronakrise eingeführten Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld verlängert. So können Betriebe bis 31.3.2022 Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10 % haben. Zugleich wurde die Bezugsdauer für das krisenbedingte Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitgeber wurde auf die Hälfte verringert.

#### 16 Mitarbeiterbeteiligung

Durch das Fondstandortgesetz vom 3. Juni 2021 wurde die Mitarbeiterbeteiligung neuregelt. Seit

dem 1. Juli 2021 ist es für Beschäftigte in Start-ups und anderen Kleinunternehmen attraktiver Firmenanteile zu übernehmen. Neu ist u.a. die Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrags von 360 EUR auf 1.440 EUR jährlich; dies gilt ebenso für die Beiträge zu den Sozialversicherungen. Ferner werden die Einkünfte aus der Übertragung von Anteilen an den Unternehmen der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen erst später besteuert. Relevant können hier der Zeitpunkt des Verkaufs (spätestens aber nach zwölf Jahren) oder ein Arbeitgeberwechsel sein.

*... last but not least:*

#### 17 Neuerungen bei der Grundsteuer

Von der Grundsteuer als Substanzsteuer sind fast alle Unternehmen betroffen – ob als Mieter oder Eigentümer. Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts war der Gesetzgeber aufgerufen, die Einheitsbewertung von Grundvermögen zur Berechnung der Grundsteuer neu zu regeln. Das neue Grundsteuerrecht findet zwar erst ab dem Jahr 2025 Anwendung, allerdings erfolgt die erste Hauptfeststellung der neuen Grundstückswerte zum Stichtag 1. Januar 2022. Grundstückseigentümer sind damit aufgefordert, eine Erklärung zur Feststellung der Grundstückswerte innerhalb des Zeitraums 01.07. bis 31.10.2022 abzugeben. Eine Fristverlängerung über den 31.10.2022 hinaus ist nicht vorgesehen, wird aber diskutiert. Umfangreiche Informationen zum Thema Grundsteuerreform finden Sie im Artikel 03 dieses Heftes.

